
Statuten

«Swiss Skateboard Association»

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Dezember 2017 in Zürich, genehmigt.

Im nachfolgenden Text schliesst die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Personengruppe die weibliche immer mit ein.

Präambel

Die «Swiss Skateboard Association», nachfolgend SSA genannt, ist am 30.08.2006 als Dachverband des Schweizer Skateboard-Sports gegründet worden. Die SSA organisiert und fördert den Skateboard-Sport landesweit. Das Leitbild der SSA ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Swiss Skateboard Association» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in *Schönenberg ZH*.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 Die SSA ist der Dachverband für den Skateboard-Sport in der Schweiz.
 - 2 Die SSA bezweckt die Förderung, die Entwicklung, die Organisation und die Überwachung des Skateboard-Sports in der Schweiz.

Artikel 3 Unabhängigkeit

- 1 Die SSA ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 4 Ethik, Doping

- Ethik*
- 1 Die SSA setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Die SSA lebt diese Werte vor, indem sie - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SSA anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedsvereinen.
- Doping*
- 2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die SSA und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts.
- Verstösse*
- 3 Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

Artikel 5 Mitgliedschaft

<i>Kategorien</i>	1	Die SSA kennt folgende Mitgliederkategorien: a) Mitgliedsvereine b) Einzelmitglieder (Aktiv/Passiv) c) Ehrenmitglieder d) Gönner
<i>Mitgliedsvereine</i>	2	Vereine, deren Zweck mit den Zielen der SSA vereinbar sind und die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, können Mitglied der SSA werden. Die Generalversammlung entscheidet über Ausnahmen.
<i>Aufnahmegesuche</i>	3	Aufnahmegesuche von Mitgliedsvereinen müssen der SSA schriftlich eingereicht werden. Dem Gesuch sind die gültigen Vereinsstatuten, die aktuelle Namensliste des Vorstandes und der Revisoren beizulegen. Ebenso ist ein Beschrieb des Zwecks des Vereins und dessen Ziele und Strukturen schriftlich darzulegen. Das Aufnahmegesuch wird durch die SSA allen bestehenden Mitgliedsvereinen schriftlich mitgeteilt. Sofern innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung keine schriftliche Einsprache eines Mitgliedervereins erfolgt, kann der Vorstand den/die Antragsteller/in aufnehmen. Wird Einsprache erhoben oder lehnt der Vorstand die Aufnahme begründet ab, so entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung mit dem einfachen Mehr auf Antrag des Vorstands.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Die SSA kann Personen mit herausragenden Leistungen im Rahmen der Aktivitäten der SSA und/oder des Skateboard-Sports zu Ehrenmitgliedern ernennen.
<i>Einzelmitglieder</i>	5	Personen die den Skateboardsport aktiv ausüben, aber nicht einem Verein angehören können als Aktiv-Mitglied aufgenommen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht, sind aber legitimiert an allen Verbands-Aktivitäten teilnehmen zu können. Personen (natürliche und juristische), welche sich für den Skateboard-Sport interessieren, ihn jedoch nicht aktiv ausüben, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
<i>Rechte und Pflichten</i>	6	Leitbild, Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SSA sind für alle Mitgliederkategorien verbindlich.
<i>Austritt</i>	7	Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres bei der SSA einzutreffen.

Ausschluss 8 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber der SSA grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse der SSA nicht befolgen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen der SSA schädigen, können durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber der SSA.

Rekurs 9 Gegen den Ausschluss durch Beschluss des Zentralvorstands kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu Händen der nächsten Generalversammlung einen Rekurs einreichen.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe der SSA sind:
- Die Generalversammlung (GV)
 - Die Revision
 - Der Zentralvorstand (ZV)
 - Kommissionen

Artikel 7 Generalversammlung (GV)

GV 1 Die GV ist das oberste Organ der SSA.

Zusammensetzung 2 Die GV setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Einzelmitgliedern zusammen.

Stimmrechte 3 Jeder Mitgliedsverein hat ein Stimmrecht.

- 4 Zusätzliche Stimmrechte für Mitgliedsvereine bestehen nach Massgabe ihres Mitgliederbestands (es zählen nur die Aktivmitglieder, nicht kumulativ):

bis 49 Mitglieder	+1 Stimmrecht
50 – 99 Mitglieder	+2 Stimmrechte
100 – 199 Mitglieder	+3 Stimmrechte
ab 200 Mitglieder	+4 Stimmrechte

Massgebend für die Berechnung der Stimmrechte ist der am 31.12. des Vorjahres gemeldete Mitgliederbestand eines Mitgliedvereins.

- 5 Die Mitgliedsvereine können entsprechend ihrer Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei. Ein Delegierter kann ein oder mehrere Stimmrechte nur seines Mitgliedsvereins vertreten.
- 6 Ohne Stimmrecht nehmen an der GV teil:
 - die Mitglieder des ZV
 - die Kommissionspräsidenten
 - die Einzelmitglieder
 - die Ehrenmitglieder
 - die Revisoren
- Einberufung* 7 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb des 1. Halbjahres des Verbands-Jahres durchgeführt.
- 8 Die ordentliche GV wird durch den ZV einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 60 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- 9 Der ZV, ein Drittel der Delegierten oder mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Termin der ausserordentlichen GV wird den Mitgliedern durch den ZV mindestens 60 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben.
- Anträge* 10 Anträge zuhanden der GV sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den ZV einzureichen.
- Aufgaben und Kompetenzen der GV* 11 Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Entlastung des ZV
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahlen
 - des Zentralpräsidenten
 - der Mitglieder des ZV
 - der Kommissionspräsidenten
 - der Revisionsstelle
 - von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung des Leitbilds
 - Genehmigung von Statutenrevisionen
 - Genehmigung von Reglementen, welche sich unmittelbar auf die Aktivitäten der Mitgliedsvereine auswirken
 - Einsetzen von (ständigen) Kommissionen
 - Beschluss über Kommissionsreglemente
 - Beschluss über Rekurse von Mitgliedern
 - Beschluss über Aufnahmegesuche, die vom ZV oder einem Mitgliedsverein abgelehnt wurden

- Beschlussfähigkeit* 12 Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig.
- 13 In einer GV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung der SSA zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine sowie zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.
- Beschlussfassung* 14 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- 15 Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen geheim.
- 16 Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:
 - Änderung der Statuten und Auflösung der SSA
 - Zusammenschluss mit anderen Verbänden
 - Ausschluss von Mitgliedern
- 17 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- Versammlungs-führung* 18 Die Versammlung wird vom Zentralpräsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen ZV-Mitglied geleitet.

Artikel 8 Revisionsstelle

- Wahl* 1 Die GV wählt mindestens 1, maximal 2 Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Anstelle von Einzelpersonen kann auch eine zertifizierte Treuhandgesellschaft mit den Aufgaben der Revision betreut werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben* 2 Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Mittelverwendung gemäss Budgetbeschluss der GV. Sie erstattet zu Händen der GV einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des ZV.

Artikel 9 Zentralvorstand

- Zusammensetzung* 1 Der ZV setzt sich zusammen aus
- dem Zentralpräsidenten bzw. der Zentralpräsidentin
 - dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - höchstens 5 weiteren Mitgliedern.
- Wahl, Amtsdauer* 2 Die Wahl der ZV-Mitglieder erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- 3 Die Gewählten sind für höchstens drei Amtsperioden wählbar. Angebrochene Amtsperioden von zwei oder weniger Jahren werden nicht gezählt.
- 4 Die Amtszeit der Gewählten endet in jedem Fall an der ordentlichen GV der SSA in jenem Jahr, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen.
- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Der ZV ist das leitende Organ der SSA. Er bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt die SSA nach aussen.
- In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:
- Führung des Verbands nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
 - Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüssen
 - Planung der mittel- und langfristigen Verbandsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
 - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Verbandsführung (z.B. Konzepte und Weisungen)
 - Wahl der Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme der Präsidenten
 - Anstellung von bezahltem Personal
 - Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
 - Vorbereitung, Leitung und Durchführung der GV
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Beschlussfassung* 7 Der ZV wird vom Zentralpräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen. Der ZV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Zentralpräsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Artikel 10 Kommissionen

- Einsetzung* 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann die GV ständige Kommissionen einsetzen und die Tätigkeiten durch Reglemente beschliessen.
- Wahl, Amtsdauer* 2 Die Wahl der Kommissionspräsidenten erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wahl der übrigen Kommissionsmitglieder erfolgt durch den ZV für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Gewählten sind für höchstens drei Amtsperioden wählbar. Angebrochene Amtsperioden von zwei oder weniger Jahren werden nicht gezählt.

Artikel 11 Finanzierung, Haftung

- Einnahmen* 1 Die Einnahmen der SSA setzen sich zusammen aus
- Mitgliederbeiträgen,
 - Einnahmen aus dem Vertrieb von Dienstleistungen,
 - Einnahmen aus Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring),
 - Beiträgen von Organisationen und der öffentlichen Hand,
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen,
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 - allfälligen weiteren Einnahmen.
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV beschlossen. Sie sind im Anhang festgehalten.
- Haftung* 3 Die SSA haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der SSA durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Artikel 12 **Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 13 **Schiedsgerichtbarkeit**

- 1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit der SSA, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SSA ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.
- 2 Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne.
- 3 Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière du sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 14 **Auflösung und Liquidation**

Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung
Vermögen* 2 Die GV beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Verbands und über die Verwendung des nach Tilgung aller Verpflichtungen übrig bleibenden Organisationskapitals. Der Vorstand ist für die Durchführung der Liquidation zuständig.

Artikel 15 **Schlussbestimmungen**

Beschlussfassung 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche GV vom *15.12.2017 in Zürich* genehmigt.

Swiss Skateboard Association

Anhang

- 1 Mitgliederbeiträge Swiss Skateboard Association
- 2 Ethik-Charta im Sport

Anhang 1

Mitgliederbeiträge Swiss Skateboard Association

Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2018

Grundbeitrag pro Mitgliedsverein CHF 100.-

Für Einzel-Mitglieder CHF 20.-

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Anhang 2

Ethik-Charta des Schweizer Sports

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.swissolympic.ch/Ethik/Ethik-Charta-3/Die-neun-Prinzipien-der-Ethik-Charta-im-Sport>